Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ in der Gemeinde Leopoldshöhe

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ in der Gemeinde Leopoldshöhe

Auftraggeber:
Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24-26
33609 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1672

Warstein-Hirschberg, September 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 11
5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 15
5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 15
5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren 15
5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 16
5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 16
5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 17
5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 17
5.3.4 Ortsbegehung des Plangebiets 21
5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 21
5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 21
5.4.2 Planungsrelevante Arten 22
5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 24
5.5 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 28
6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 31

Literaturverzeichnis

Anlage

Anlage 1 Bestandsplan M 1:1.500

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ für das Gebiet nordöstlich der „Heeper Straße“ und südwestlich der Straße „Am Pansbach“. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen.

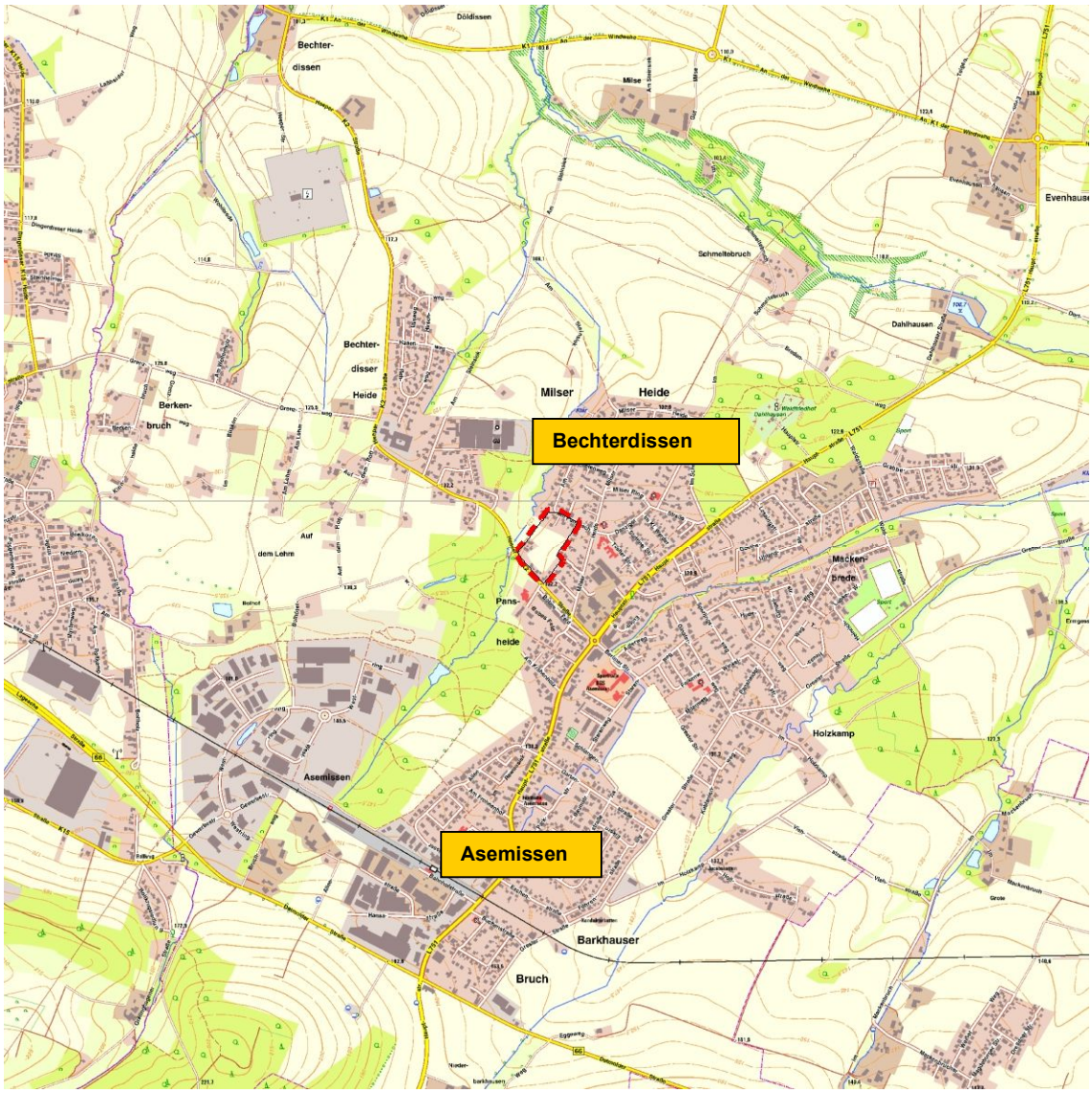

Abb. 1 Lage der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Nr. 02/02 „Milser Heide“ geändert. Ausgangslage für die 23. Änderung des Bebauungsplanes ist der Umstand, dass die seit der vereinfachten 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für diese Flurstücke bestehenden Festsetzungen aufgrund bereits erfolgter abweichender Bebauung nicht mehr umgesetzt werden können. Weiterhin ist die ursprünglich angestrebte Bebauung nicht mehr zeitgemäß und die Eigentumsverhältnisse verhinderten bisher eine Umsetzung des Erschließungskonzeptes. Aus diesem Grund soll die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ im Plangebiet eine den aktuellen Erfordernissen entsprechende städtebauliche Entwicklung ermöglichen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Ziel der Änderung ist es, für das Gebiet südwestlich der Straße „Am Pansbach“, nordwestlich der Wohnbebauung an der Straße „Milser Heide“, nordöstlich der Heeper Straße und südöstlich des Pansbaches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen. Damit soll dem prognostizierten Bevölkerungswachstum (IT.NRW 2015 [in HEMPEL & TACKE 2018A]) und einer damit verbundenen gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum in der Großgemeinde Leopoldshöhe Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes angestrebt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Zu diesem Zwecke werden neue Baugebiete für Einfamilienhaus-, Doppelhaus- und Mehrfamilienhausbebauung ausgewiesen, die ein angemessen differenziertes Wohnungsangebot ermöglichen. Für die übrigen Flächen im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächliche derzeitige Nutzung angepasst. Die Erschließung der neu geplanten Wohnbebauung soll über eine Stichstraße mit einem Wendehammer über die Heeper Straße erfolgen, wodurch eine potenzielle Beeinflussung der umliegenden Bestandsbebauung durch das Neubaugebiet weitestgehend ausbleibt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Lage des Plangebiets

„Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ und befindet sich auf der Grenze der Ortsteile Bechterdissen und Asemissen von Leopoldshöhe. Begrenzt wird es durch die Heeper Straße im Südwesten und die Straße Am Pansbach im Nordosten. Insgesamt hat es eine Gesamtfläche von ca. 2,6 ha. Das Gelände fällt im Geltungsbereich von Süden nach Norden um wenige Meter ab“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Während der überwiegende Teil des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt wird, befinden sich in den Randbereichen einzelne Wohnhäuser. Die nähere Umgebung wird

durch Wohnbebauung geprägt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der südlich angrenzenden „Heeper Straße“. Darüber hinaus ist die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Nahverkehrsnetz über die Bushaltestellen „Milser Heide“ und „Krähenholz“ gegeben, die sich in fußläufiger Entfernung an der Heeper Straße befinden“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Bebauungsplan

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 02/02 „Milser Heide“ setzt für das Plangebiet ein zweigeschossiges, allgemeines Wohngebiet fest und orientiert sich an einer Einfamilienhausbebauung. Die Gebäude sind für einen Großteil des Plangebietes mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 30° - 35° zu versehen. Die damit verbundene Erschließung ist über die Straße „Milser Heide“ geplant. Diese Festsetzungen konnten bislang aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“:

<u>Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)</u>

„Allgemein zulässig sind im gesamten Baugebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 (4) - (9) BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störendende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässig sind, aufgrund ihrer verkehrsinduzierenden Wirkung und den regelmäßig von ihnen ausgehenden Schallemissionen, die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen)“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Unter Berücksichtigung der umliegenden, kleinteiligen Siedlungsstruktur wird im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) im Sinne des § 4 BauNVO eine maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Ausgehend vom Bestand sind im Geltungsbereich sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser mit einer maximalen Traufhöhe von 6,2 Metern und einer maximalen Firsthöhe von 10,5 Metern zulässig. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Diese Werte entsprechen bei der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse der im § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch ist eine effiziente Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäude möglich. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um die Entstehung überdimensionierter Baumassen zu verhindern“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) im Sinne des § 4 BauNVO wird für die geplante Mehrfamilienhausbebauung ebenfalls eine maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Dar-über hinaus sind maximal 9,5 Meter Traufhöhe und 11,0 Meter Firsthöhe zulässig. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von

0,8 festgesetzt, wodurch wie im WA 1 eine ökonomische Nutzung der Baugrundstücke ermöglicht wird“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Im Plangebiet werden voraussichtlich 33 bis 41 neue Wohneinheiten (WA 1: 18 bis 20 Wohneinheiten, WA 2: 15 bis 21 Wohneinheiten) geschaffen (vgl. HEMPEL & TACKE 2018A).

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

„Zur Regelung der überbaubaren Grundstücksflächen werden Baufenster ausgewiesen, deren Tiefe variiert. Die Anordnung der Baufenster soll dabei die Ausbildung von Raumkanten zur öffentlichen Verkehrsfläche hin begünstigen. Gleichzeitig sollen Freiräume zwischen den Baufenstern erhalten werden. Die Baufenster in WA 2 schränken die Positionen der geplanten Mehrfamilienhausbebauung ein und verleihen dadurch dem Wendeplatz sowie der Grenze des Siedlungsgefüges hin zum Pansbach Kontur“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Der Versatz der Baufenster von den Grundstücksgrenzen aus orientiert sich vorrangig an der Mindestabstandsfläche von 3 m. Im Umfeld der Stichstraße wiederum ist der entsprechende Abstand auf 5 m erhöht, um eine ausreichende Anzahl an straßenseitigen Stellplätzen zu ermöglichen. Innerhalb der Vorgartenflächen sind Carports, Garagen und sonstige Nebenanlagen ausgeschlossen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die festgesetzten Baugrenzen im WA 1 und WA 2 können für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Balkone, Erker, überdachte Eingangsbereiche und / oder Terrassen um jeweils maximal 1,00 m überschritten werden. Die Überschreitung ist auf maximal 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Bauvorschriften

„Im gesamten Geltungsbereich der 23. Änderung sind geneigte Dächer in Form von Satteldächern, Walmdächern und Zeltdächern zulässig. Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 20° und 40° in WA 1 und zwischen 15° und 25° in WA 2. Dacheingrünungen und Solaranlagen sind zulässig. Die Dacheindeckungen von nebeneinanderstehenden Gebäuden sind, ebenso wie die äußere Farbgebung und Materialbeschaffenheit, einheitlich zu gestalten. Diese Regelungen sichern ein hinreichend einheitliches Gesamtbild des Plangebietes, erhalten aber gleichzeitig individuelle Gestaltungsspielräume“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Einfriedungen bei freier Materialwahl auf eine Höhe von 0,80 m beschränkt. Zugunsten einer wünschenswerten Durchgrünung des Baugebietes sind einzig Einfriedungen als lebende Hecken und sonstige Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, in Bereichen mit möglicher Verkehrsgefährdung ist in einem solchen Fall jedoch ein seitlicher Abstand von jeweils 3,00 m vom seitlich äußeren Gefährdungspunkt einzuhalten“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Motorisierter Verkehr

„Die Erschließung der neu geplanten Wohnbebauung erfolgt über eine Stichstraße mit einem Wendehammer über die Heeper Straße im Süden des Plangebietes, wodurch eine potenzielle Beeinflussung der Bestandsbebauung durch das Neubaugebiet weitestgehend ausbleibt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die Erschließung der Grundstücke am westlichen Rand erfolgt teilweise über einen Privatweg. Für diesen Privatweg werden Ausweichbuchten für Begegnungsfälle festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Im Bereich der Flurstücke 1668, 1043, 1656, 1661 und 1123 wird auf eine Festsetzung der zur Erschließung der zurückliegenden Grundstücke erforderlichen Stichwege verzichtet, um Spielraum für die Aufteilung der künftigen Grundstücke in den Baufeldern zu eröffnen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Zur Sicherung der Erschließung der Flurstücke 1656 und 1661 wird auf dem Flurstück 1042 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger der Flurstücke 1043, 1656, 1661 und der Versorgungsträger festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Um ausreichende Anfahrsichtfelder an der Knotenpunktzufahrt „Heeper Straße“ und der Einmündung des Privatweges zu gewährleisten, werden an der südwestlichen Kante des Plangebietes Sichtdreiecke ausgewiesen. Die innerhalb der Sichtdreiecke liegende Fläche ist von baulichen Anlagen jeglicher Art, sichtbehindernden Einfriedungen und Bepflanzungen freizuhalten, sofern diese die Höhe von 80 cm übersteigen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Ruhender Verkehr

„Der erforderliche Stellplatzbedarf soll direkt auf den geplanten Wohnbaugrundstücken nachgewiesen werden. Zur Sicherung der dafür notwendigen Flächen sind die Baufenster entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche um 5 Meter von der Straßenbegrenzungslinie versetzt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Fußgänger und Radfahrer

„Im Nutzungskonzept ist eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Wendehammer der Stichstraße und der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Straße „Am Pansbach“ vorgesehen. Hierdurch verkürzen sich die Wegestrecken für die Anwohner des Quartiers, womit eine Attraktivitätssteigerung des nichtmotorisierten Individualverkehrs einhergeht“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

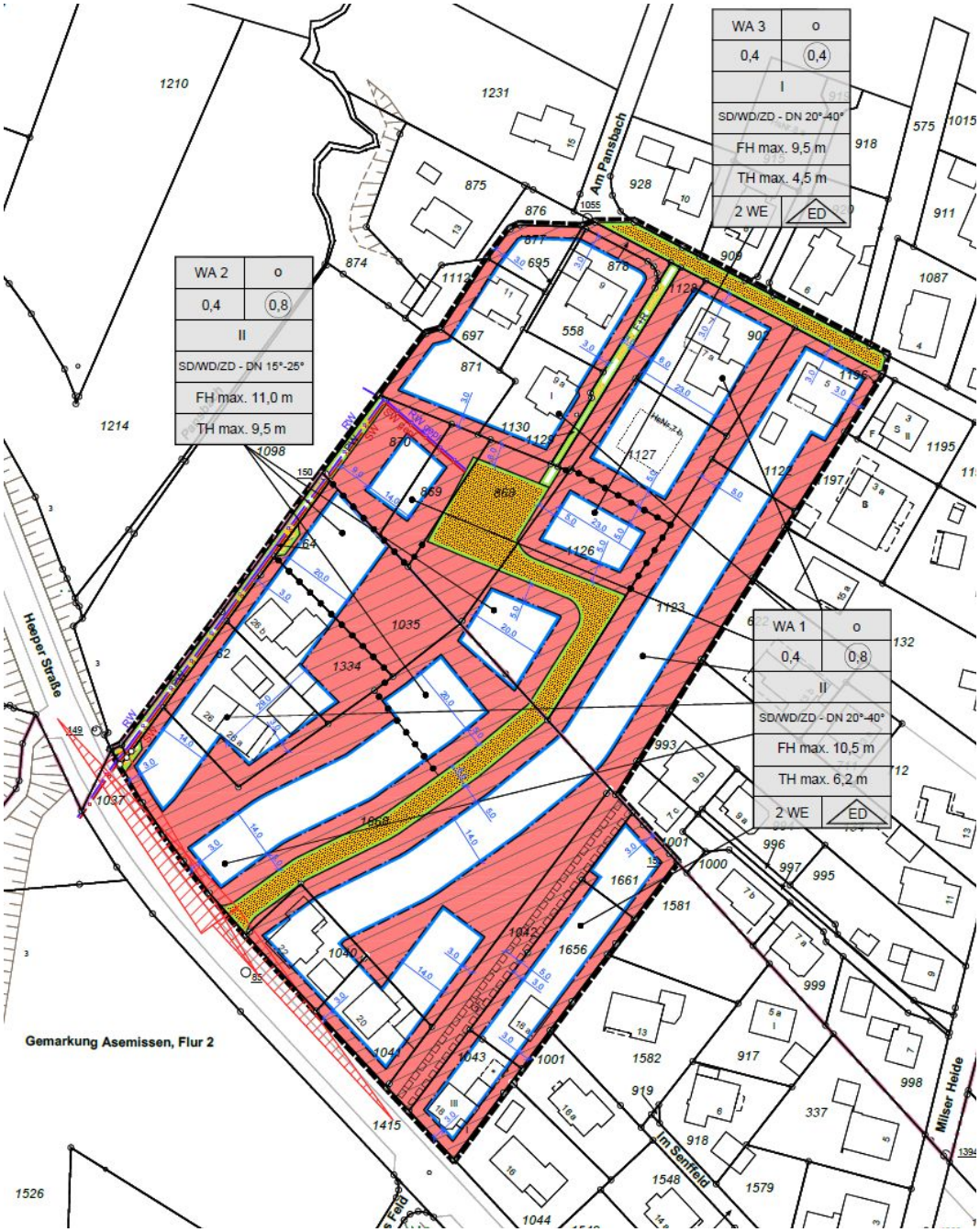

Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf des Nutzungsplans zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ der Gemeinde Leopoldshöhe (HEMPEL & TACKE 2018B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Zum Untersuchungszeitpunkt (19.06.2018) wurde auf der Ackerfläche Wintergetreide angebaut. Im Norden, Südosten und Südwesten des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Ziergärten. Nördlich der Wohnbebauung im Norden des Plangebietes verläuft die Straße „Am Pansbach“.

Im Süden wird das Plangebiet durch die Heeper Straße begrenzt. Südlich der Heeper Straße liegt ein Laubmischwald aus geringem bis mittlerem Baumholz. Innerhalb des Waldes wachsen u. a. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Weißdorn (*Crataegus* spec.), Hasel (*Corylus avellana*) und Hartriegel (*Cornus* spec.). Nördlich und östlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung mit Ziergärten an. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Pferdeweide. Weiter in Richtung Westen verläuft der Pansbach mit uferbegleitenden Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix* spec.) aus geringem Baumholz. Die Bestandssituation wird in Anlage 1 „Bestandsplan“ dargestellt.

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge

Abb. 3 Blick auf die Ackerfläche im Plangebiet aus Richtung Westen.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Abb. 4 Grassaum zwischen Ackerfläche und Pferdeweide.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Abb. 5 Garten im Südwesten des Plangebietes.

Abb. 6 Garten im Norden des Plangebietes.

Abb. 7 Rasenfläche im Nordosten des Plangebietes.

Abb. 8 Garten im Südosten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Abb. 9 Erlen und Weiden entlang des Pansbaches.

Abb. 10 Einzelbaum und Hecke südlich der Pferdeweide.

Lebensraumtyp: Gebäude

Abb. 11 Wohngebäude im Südwesten des Plangebietes.

Abb. 12 Wohngebäude im Südosten des Plangebietes.

Abb. 13 Wohngebäude im Norden des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Abb. 14 Pferdeweide westlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fließgewässer

Abb. 15 Pansbach westlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Laubwald mittlerer Standorte

Abb. 16 Laubmischwald südlich des Plangebietes.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für das Plangebiet und deren nähere Umgebung ausgewertet.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ werden Freiflächen überplant, wodurch sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben. In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Gärten, Rasenflächen)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Gebäude und Verkehrswege	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Verkehrsflächen	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2018A).

Naturschutzgebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) liegen keine Naturschutzgebiete (LANUV 2018A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In einer Entfernung von ca. 35 m zum Plangebiet liegt das LSG-3917-0011 „Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning-Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland“. In einer Entfernung von ca. 30 m zum Plangebiet befindet sich das LSG-3918-006 „Pansbach mit Krähenholz und Hinnaksteich“. Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben sich aus den Informationen zu den Landschaftsschutzgebieten nicht (LANUV 2018A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In einer Entfernung von ca. 35 m zum Plangebiet liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-4018-262 mit dem geschützten Biotop Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut) (yFM2). Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop nicht genannt (LANUV 2018A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Es befinden sich keine Biotopkatasterflächen innerhalb des Plangebietes. Ca. 15 m vom Plangebiet entfernt liegt die Biotopkatasterfläche BK-4017-127 „Krähenholz mit Hinnaksteich westl. Asemissen“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche wird das Vorkommen der Saatkrähe genannt (LANUV 2018A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt z. T. innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-3917-041. Die Objektbezeichnung befindet sich in Überarbeitung. Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu der Biotopverbundfläche nicht genannt (LANUV 2018A).

5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS nennt, neben dem Saatkrähenvorkommen innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4017-127 „Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen“, keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2018A).

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4018 „Lage“ (Quadrant 1). Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten für das Messtischblatt 4018, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 1 Amphibienart, Luchs) (LANUV 2018B).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4018 „Lage“ (Quadrant 1) (LANUV 2018B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

- **Laubwald mittlerer Standorte**
- **Äcker, Weinberge**
- **Gebäude**
- **Fließgewässer**
- **Säume, Hochstaudenfluren**
- **Fettwiesen und -weiden**
- **Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**
- **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Laubwald mittl. Standorte	Fließ-gewäs-ser	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**U**	**U**	**P**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Säugetiere										
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Breitflügelfledermaus	N	G-	(Na)	(Na)	Na			Na	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na			Na	(FoRu)	Na
Luchs	N	S	FoRu, Na							
Rauhautfledermaus	N	G	Na	Na					FoRu	
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	Na			Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel										
Baumpieper	N:B	U	(FoRu)		FoRu		(FoRu)			
Eisvogel	N:B	G		FoRu!				(Na)		
Feldlerche	N:B	U-				FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldsperling	N:B	U	(Na)		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	N:B	U	FoRu		FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Grauspecht	N:B	U-	Na				Na			(Na)
Habicht	N:B	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Kiebitz	N:B	S				FoRu!				FoRu
Kleinspecht	N:B	G	Na		Na			Na		(Na)
Kuckuck	N:B	U-	(Na)		Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	N:B	G	(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)			Na

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Laubwald mittl. Standorte	Fließ-gewäs-ser	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**U**	**U**	**P**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**U**
Vögel										
Mehlschwalbe	N:B	U		(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	N:B	U	FoRu	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu		
Rauchschwalbe	N:B	U-		(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	N:B	S				FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu
Rotmilan	N:B	U	(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)			Na
Schleiereule	N:B	G			Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N:B	G	Na		(Na)		Na			(Na)
Sperber	N:B	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Turmfalke	N:B	G			(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Uhu	N:B	G	Na				(Na)		(FoRu)	(Na)
Waldkauz	N:B	G	Na		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N:B	G	FoRu!							
Waldohreule	N:B	U	Na		Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N:B	G	FoRu!		(FoRu)					
Wespenbussard	N:B	U	Na		Na		Na			(Na)
Amphibien										
Kammmolch	N	U	Ru	(FoRu)	(Ru)		(Ru)	(Ru)		(Ru)

Legende:
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen’ ab 2000 vorhanden
Erhaltungszustand: G = günstig,
U = ungünstig/unzureichend,
S = ungünstig/schlecht,
+ = sich verbessernd,
- = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
Ru = Ruhestätte,
Na = Nahrungshabitat,
Pfl = Pflanzenstandort,
( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Juni 2018 wurden die Strukturen im Bereich des Plangebietes sowie in der Umgebung dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Auf Grund der Kleinflächigkeit der Ackerfläche bzw. der vorhandenen Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Wohnbebauung ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Kiebitz) im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Zudem wurden während der Ortsbegehung keine Offenlandarten nachgewiesen. Die Ackerfläche könnte Vögeln (z. B. Mäusebussard, Turmfalke) als nichtessenzielles Nahrungshabitat dienen. Die Gärten im Plangebiet stellen potenzielle Bruthabitate für störungsunempfindliche, häufige und verbreitete Vogelarten dar. Höhlenbäume, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet stellt weiterhin ein nichtessenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) dar.

Während der Ortsbegehung wurde am Kirchturm ca. 80 nordöstlich des Plangebietes ein brütendes Turmfalkenpaar nachgewiesen.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer

Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 1 Amphibienart sowie des Luchses (LANUV 2018B).

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS nennt, neben dem Saatkrähenvorkommen innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4017-127 „Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen“, keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2018A).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				**nein**
Breitflügelfledermaus	FIS/N	keine				**nein**
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				**nein**
Luchs	FIS/N	keine				**nein**
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				**nein**
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				**nein**
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				**nein**
Vögel						
Baumpieper	FIS/B	keine				**nein**
Eisvogel	FIS/B	keine				**nein**
Feldlerche	FIS/B	keine				**nein**
Feldsperling	FIS/B	keine				**nein**
Gartenrotschwanz	FIS/B	keine				**nein**
Grauspecht	FIS/B	keine				**nein**
Habicht	FIS/B	keine				**nein**
Kiebitz	FIS/B	keine				**nein**
Kleinspecht	FIS/B	keine				**nein**
Kuckuck	FIS/B	keine				**nein**
Mäusebussard	FIS/B	keine				**nein**
Mehlschwalbe	FIS/B	keine				**nein**
Nachtigall	FIS/B	keine				**nein**
Rauchschwalbe	FIS/B	keine				**nein**
Rebhuhn	FIS/B	keine				**nein**
Rotmilan	FIS/B	keine				**nein**
Schleiereule	FIS/B	keine				**nein**
Schwarzspecht	FIS/B	keine				**nein**
Saatkrähe	LANUV	keine				**nein**
Sperber	FIS/B	keine				**nein**
Turmfalke	FIS/B	keine				**nein**
Uhu	FIS/B	keine				**nein**
Waldkauz	FIS/B	keine				**nein**
Waldlaubsänger	FIS/B	keine				**nein**
Waldohreule	FIS/B	keine				**nein**
Waldschnepfe	FIS/B	keine				**nein**
Wespenbussard	FIS/B	keine				**nein**

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Amphibien						
Kammmolch	FIS/N	keine				**nein**

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LANUV = Informationen zu den Schutzgebieten,
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Von der Planung sind keine potenziellen Quartierstandorte für Fledermäuse (Gebäude, Höhlenbäume) betroffen. Eine Eignung des Plangebietes und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) ist nicht auszuschließen.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die folgenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

- Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Wasserfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Luchs

Der Luchs lebt in großen zusammenhängenden und vor allem strukturreichen Wäldern mit Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln, Felsformationen und moorigen Bereichen etc. Weiterhin werden ausgeprägte Wald-Feldverzahnungen genutzt. Die Jungtiere werden meist an einem ruhigen Platz wie etwa einer Felshöhle oder unter einem Wurzelteller zur Welt gebracht. Das Plangebiet ist, auf Grund der genannten Habi-

tatansprüche, nicht als Lebensraum für den Luchs geeignet. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht zu erwarten.

Vögel

Felsenbrüter

Im Bereich des Plangebietes sind für den **Uhu** keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

Gehölz- und Gebüschbrüter

Ein Vorkommen der folgenden Arten ist infolge der Ortslage, der Nähe zur Heeper Straße sowie des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland, Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten sowie lichten Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Kuckuck
- Nachtigall

Fließ- und Stillgewässerarten

Der Pansbach westlich des Plangebietes weist keine geeigneten Strukturen (z. B. sandige Abbruchkanten) auf, die dem **Eisvogel** als Brutstandort dienen könnten.
Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden. Weiterhin kommt er in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen sowie in lichten, alten Mischwäldern vor. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen jedoch gegenwärtig auf die Randbereiche größerer Heidegebiete und auf sandige Kiefernwälder.

„Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen“ (LANUV 2018c).

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Kleinspecht
- Waldkauz
- Grauspecht
- Schwarzspecht

<u>Horst- und Koloniebrüter</u>

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Habicht
- Rotmilan
- Sperber
- Mäusebussard
- Saatkrähe
- Wespenbussard

Offenlandarten/Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, junge Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht. Das Nest legt der Baumpieper am Boden unter Grasbulten oder Büschen an.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Auf Grund der Lage in unmittelbarer Umgebung zur Heeper Straße sowie der vorhandenen Silhouettenwirkungen und Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung wird ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten bzw. Halboffenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Arten ausgeschlossen werden.

Waldarten

Der Lebensraum des **Waldlaubsängers** ist der allseits geschlossene Wald. Feldgehölze und kleinere Waldstücke unter 1 km² werden in der Regel nicht (mehr) besiedelt. Ein Vorkommen des Waldlaubsängers im Untersuchungsgebiet ist somit nicht zu erwarten.

Die **Waldohreule** bewohnt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht.

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Waldarten ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Für die Waldohreule und Waldschnepfe sind in dem Laubmischwald südlich des Plangebietes potenzielle Brutstandorte vorhanden. Zwischen dem Plangebiet und dem Laubmischwald verläuft die Heeper Straße, sodass keine zusätzlichen Störungen auf die potenziellen Brutstandorte zu erwarten sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Waldarten ausgeschlossen werden.

Kammmolch

„Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer“ (LANUV 2018c).

Auf Grund des Fehlens geeigneter Laichgewässer im Plangebiet und der näheren Umgebung ist ein Vorkommen des Kammmolches im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Kammmolch auszuschließen.

5.5 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchti-

gung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MUNLV 2010).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ wird es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Vorhabensfläche nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder

ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Weitere Vorgehensweise

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ in der Gemeinde Leopoldshöhe hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ für das Gebiet nordöstlich der „Heeper Straße“ und südwestlich der Straße „Am Pansbach“. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Zum Untersuchungszeitpunkt (19.06.2018) wurde auf der Ackerfläche Wintergetreide angebaut. Im Norden, Südosten und Südwesten des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Ziergärten. Nördlich der Wohnbebauung im Norden des Plangebietes verläuft die Straße „Am Pansbach“.

Im Süden wird das Plangebiet durch die Heeper Straße begrenzt. Südlich der Heeper Straße liegt ein Laubmischwald aus geringem bis mittlerem Baumholz.
Nördlich und östlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung mit Ziergärten an.
Westlich des Plangebietes befindet sich eine Pferdeweide. Weiter in Richtung Westen verläuft der Pansbach mit Ufer begleitenden Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix* spec.) aus geringem Baumholz.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4018 „Lage“ (Quadrant 1). Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten für das Messtischblatt 4018, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 1 Amphibienart, Luchs) (LANUV 2018B).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 19. Juni 2018 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vor-

kommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 1 Amphibienart und des Luches gibt. Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS nennt, neben dem Saatkrähenvorkommen innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4017-127 „Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen“, keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2018A).

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

<u>Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</u>

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

<u>Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u>

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2018

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

HEMPEL & TACKE (2018A): 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“. Begründung - Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2018B): 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“. Nutzungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm.
Zugriff: 18.06.2018, 18:15 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40181 Zugriff: 19.06.2018, 16:30 MESZ.

LANUV (2018C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe Zugriff: 20.06.2018, 10:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Anlage 1

Bestandsplan M 1:1.500

Legende

Biotoptypenkartierung

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen

- 1.1* Versiegelte Fläche
  Gebäude
- 1.1 Versiegelte Fläche
  Straßen, Wege, etc
- 1.3 Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen
  (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster

Begleitvegetation

- 2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze

Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche

- 3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
- 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm

Grünflächen, Gärten

- 4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- 4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen
- 4.5 Intensivrasen
  (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sport-anlagen), Staudenrabatten, Bodendecker

Wald, Waldrand, Feldgehölz

- 6.4 mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)

Gehölze

- 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
- 7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch

Sonstiges

- Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung
- Plangebiet

Bestandsplan **Anlage 1**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“
in der Gemeinde Leopoldshöhe

M.: 1 : 1.500	Gez.: Sto	Bearb.: Loe	Dat.: Juni 2018
Plangrösse: DIN A3		Projektnummer: 1672	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: